



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1960

Berlin, den 19. Dezember 1966

Teil II Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
10.11. 66	Anordnung über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft .....	989
22.11. 66	Anordnung über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	991
30.11. 66	Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Ski-lehrer .....	993
15. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen. — Wahlordnung — .....	995
25.11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung — .....	995
26.11.66	Anordnung Nr. 2 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft .....	996

### Anordnung über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft.

Vom 10. November 1966

Mit der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden und der Herausbildung von Hauptproduktionszweigen sowie mit der Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft kommt der Quantität, Qualität und Struktur sowie dem richtigen Einsatz und der vollen Auslastung der in der Landwirtschaft vorhandenen Produktionsmittel eine immer größere Bedeutung zu.

Die Entwicklung der Kooperationsbeziehungen und die Schaffung kompletter Maschinensysteme, unter Ausnutzung der vorhandenen Technik, führen zu höheren Leistungen der technischen Ausrüstungen und vielfach zur Freisetzung landtechnischer Grundmittel.

Die volle Nutzung der Technik in der Landwirtschaft sowie der systematische Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden erfordern von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Kreisbetrieben für Landtechnik in den nächsten Jahren, einen organisierten Kauf und Verkauf ungenutzter landtechnischer Ausrüstungen durchzuführen.

Zur Durchführung des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für die Organisation des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft ist der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft verantwortlich. Er organi-

siert den Kauf und Verkauf durch die Kreisbetriebe für Landtechnik.

(2) Die Durchführung des Kaufs und Verkaufs erfolgt im engen Zusammenhang mit der Planung der Mechanisierung und der Versorgung der sozialistischen Landwirtschaft mit neuer Technik.

(3) Der Kauf und Verkauf ist im Interesse eines ökonomisch vertretbaren Aufwandes so zu organisieren, daß ungenutzte technische Ausrüstungen weitestgehend im jeweiligen Kreis oder Bezirk einer Wiederverwendung zugeführt werden.

#### § 2

(1) Der Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel erstreckt sich auf

Rad- und Kettentraktoren,  
Anhänger, einschließlich Spezialanhänger,  
landwirtschaftliche Maschinen,  
typische, in der landwirtschaftlichen Produktion  
eingesetzte technische Ausrüstungen,

für die eine planmäßige Ersatzteilproduktion durchgeführt wird, die in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. im Bereich der Kooperationsgemeinschaften nicht mehr benötigt werden, für die jedoch ein Bedarf vorliegt und deren Zustand einen weiteren Einsatz mit ökonomisch vertretbarem Aufwand in der Landwirtschaft gewährleistet.

(2) Zur vollen Nutzung der vorhandenen technischen Kapazitäten können die Kreisbetriebe für Landtechnik bei Bedarf auch solche Maschinen kaufen, deren planmäßige Ersatzteilproduktion eingestellt ist, deren Einzelteile aber noch zur Instandsetzung gleicher Maschinen benötigt werden.

(3) Der Kauf und Verkauf anderer gebrauchter beweglicher Grundmittel der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft erfolgt entsprechend der Verordnung